



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Deutsche Gesundheitsdienste GmbH

Universitätsstraße 142
44799 Bochum

22. August 2018

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:

34.02.01.05

Auskunft erteilt:

Durchwahl:

+49 (0)251 411-

Telefax:

+49 (0)251 411-2525

Raum:

E-Mail:

@brms.nrw.de

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Strukturhilfe für Steinkohlerückzugsgebiete; Aufruf "Umbau 21 - Smart Region"

Gewährung von Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung NRW und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften

Kooperationsprojekt:

„connect.emscherlippe/smart“ - Projekt: „/smartreha“

Ihr Antrag vom 23.11.2017, zuletzt ergänzt mit Datum vom 07.06.2018

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
2. Empfangsbekanntnis
3. Rechtsmittelverzicht
4. Mustervorlagen:
 - a. Belegliste
 - b. Anweisung zum Personaleinsatz
 - c. Mittelanforderung
 - d. Erklärung über ausschließlich im Projekt eingesetztes Personal
 - e. Nachweis der Projektarbeitsstunden
 - f. Zwischennachweis
 - g. Verwendungsnachweis
 - h. Übersicht vergebene Aufträge

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:

+49 (0)251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:

Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452





sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom **01.01.2019** bis zum **31.12.2021** (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von maximal

493.332,10 EUR

(in Worten: vierhundertdreißigtausenddreihundertzweiunddreißig Euro zehn Cent).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung wird zweckgebunden für die Durchführung des Projektes „connect.emscherlippe/smart“ - Projekt: „/smartreha“ gemäß Ihrem Antrag vom 23.11.2017, zuletzt ergänzt mit Datum vom 07.06.2018, gewährt.

Das Vorhaben ist vom **01.10.2018** bis zum **30.09.2021** durchzuführen (Durchführungszeitraum).

3. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von **60 %** (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 822.220,17 EUR als Zuschuss gewährt.



4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Seite 3 von 8

Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden aufgrund Ihres Antrags wie folgt ermittelt:

Zur Förderung beantragte Gesamtausgaben	822.220,17 €
./.. nicht zuwendungsfähige Ausgaben	0,00 €
= zuwendungsfähige Gesamtausgaben	822.220,17 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (100 %)	822.220,17 €
Eigenmittel (40 %)	328.888,07 €
Drittmittel	0,00 €
Zuwendung (60 %)	493.332,10 €

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	Gesamt (Land NRW) in EUR
Verpflichtungsermächtigungen	493.332,10 €
davon im Haushaltsjahr 2019	300.656,38 €
davon im Haushaltsjahr 2020	139.324,03 €
davon im Haushaltsjahr 2021	53.351,69 €

Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre eingeplanten Teilbeträge verbindlich, d. h. die Zuwendungsteilbeträge sind in den Haushaltsjahren abzurufen, für die sie eingeplant sind. Änderungen sind der Bewilligungsbehörde mit Begründung bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Jahres anzuzeigen.



Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung des Bewilligungs- oder Durchführungszeitraumes bzw. eine Mittelverschiebung innerhalb der Auszahlungsjahre.

Seite 4 von 8

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P und den spezifischen Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheides ausgezahlt.

Die Mittelanforderungen sind an die Bezirksregierung Münster zu richten, die die Mittel auszahlt.

Eine Auszahlung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft herbeiführen und damit die Auszahlung der Zuwendung beschleunigen, wenn Sie schriftlich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (Anlage).

II. Nebenbestimmungen

1. Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides und zwingend bei der Durchführung und Abrechnung zu berücksichtigen.
2. Der Zuwendungsbescheid wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Der Vorbehalt gilt für den Fall, dass die Bestandskraft der Zuwendungsbescheide für die Kooperationspartner Westfälische Hochschule, MedEcon Ruhr und die Karl Wessel Verwaltungsgesellschaft mbH nicht eintritt.



3. Ein rechtsverbindlich unterschriebener Kooperationsvertrag ist bis zum 31.10.2018 vorzulegen.
4. Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die förderfähigen Ausgaben gemäß dem Zuwendungsbescheid getätigt wurden und nachgewiesen werden können (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Anforderung erfolgt in Form eines Mittelabrufs anhand des dem Zuwendungsbescheid beiliegenden Musters.
5. Abweichend von Nr. 3.2 ANBest-P wird bestimmt, dass Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, aufgrund der §§ 99 f. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) den 2. Abschnitt der VOB/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, unberührt bleiben.
6. Fallen im Rahmen der Maßnahme Reisekosten an, sind die Regelungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) NRW, bei Auslandsreisen in Verbindung mit der Auslandskostenerstattungsverordnung (AKEVO) NRW zu beachten.
7. Bei allen Veröffentlichungen - Broschüren, Flyer, Website, Pressemitteilungen, Vorträge, Konferenzen etc. - ist auf den Fördermittelgeber (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen) unter Abbildung des Ministeriums-Logos hinzuweisen.



8. Für Personal, das nur mit einem Anteil seiner vereinbarten Arbeitszeit unmittelbar für das Projekt arbeitet, sind Stundennachweise (Anlage) zu führen. Für Personal, das ausschließlich im bewilligten Projekt eingesetzt wird, ist die Anlage „Erklärung über ausschließlich im Projekt eingesetztes Personal“ auszufüllen.
9. Gemeinausgaben werden pauschal mit 25 % der Personalausgaben, die dem Projekt direkt zugeordnet werden können, abgerechnet.
10. Für das o.g. Projekt ist ein gesondertes Projektkonto einzurichten.
11. Die geltend gemachten Investitionsausgaben stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Widerruf bezieht sich auf die gutachterliche Stellungnahme zur Anerkennung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Investitionsausgaben.
12. Gemäß Nr. 6.1 ANBest-P ist, sofern der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt ist, binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in Form des einfachen Verwendungsnachweises zu führen.



III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Beklagte ist die Bezirksregierung Münster. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Dieser Bescheid erlangt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Bestandskraft. Sie können den Eintritt der Bestandskraft und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Seite 8 von 8

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Deutsche Gesundheitsdienste GmbH

Universitätsstraße 142
44799 Bochum

29. April 2020

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

34.02.01.05-017

Auskunft erteilt:

Durchwahl:

+49 (0)251 411-5784

Telefax:

+49 (0)251 411-85784

Raum: 235

E-Mail:

@brms.nrw.de

1. Änderungsbescheid - Teilrücknahme (Projektförderung)

Strukturhilfe für Steinkohlerückzugsgebiete Aufruf "Umbau 21 - Smart Region"

Gewährung von Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung NRW und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften

Kooperationsprojekt:

„connect.emscherlippe/smart“ – Projekt: „/smartreha“

Ihr Zuwendungsbescheid vom 22. August 2018

Anhörung vom 06.04.2020

Anlagen:

- Empfangsbekanntnis
- Rechtsmittelverzicht

sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit den o. g. Zuwendungsbescheid vom 22. August 2018 zurück und ändere ihn wie folgt:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3

48143 Münster

Telefon: +49 (0)251 411-0

Telefax: +49 (0)251 411-2525

Poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,

10, 11, 12, 13, 14, 22

Bezirksregierung II:

(Albrecht-Thaer-Str. 9)

Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeshauptkasse:

Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452





1. Bewilligung

auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom **01.01.2019** bis zum **31.12.2021** (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von maximal

411.110,08 EUR

(in Worten: vierhundertelftausendeinhundertzehn Euro acht Cent).

3. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von **50 %** (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 822.220,17 EUR als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden aufgrund Ihres Antrags wie folgt ermittelt:

Zur Förderung beantragte Gesamtausgaben	822.220,17 €
./.. nicht zuwendungsfähige Ausgaben	0,00 €
= zuwendungsfähige Gesamtausgaben	822.220,17 €

Finanzierungsplan

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (100 %)	822.220,17 €
Eigenmittel (50 %)	411.110,09 €
Drittmittel	0,00 €
Zuwendung (50 %)	411.110,08 €

**Begründung:**

Seite 3 von 5

Mit Zuwendungsbescheid vom 22.08.2018 wurde für das Projekt "connect.emscherlippe/smart" – Projekt: „/smartreha“ eine Zuwendung i.H.v. 493.332,10 € bei einem Fördersatz von 60 v. H. bewilligt. Zum Zeitpunkt der Bewilligung wurde das Vorhaben als solches der industriellen Forschung zugeordnet. Da gleichzeitig ein Wissenstransfer organisiert wird, wurde für die DEGEDl GmbH, die sich als klein (gem. KfW-Merkblatt) einordnete, ein Fördersatz von 60 v.H. zugebilligt. Zwischenzeitlich haben Sie uns darauf aufmerksam gemacht, dass Ihre Angaben zur Größe des Unternehmens irrtümlich unrichtig ist. Es handelt sich gemäß des von Ihrem Steuerbüro ausgestellten Testats vom 03.12.2019 sowie ergänzender Ausführungen hierzu durch Sie um ein mittleres Unternehmen. Demnach ist maximal ein Fördersatz von 50 v.H. zulässig, da der Zuschlagssatz für mittlere Unternehmen nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen des Art. 25 AGVO [Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union] um 10 Prozentpunkte geringer ist, als für kleinere Unternehmen.

Gemäß § 48 VwVfG NRW bin ich dazu berechtigt, einen rechtswidrigen Verwaltungsakt, auch nach dessen Unanfechtbarkeit, ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen. Beim o.g. Bescheid handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der zwischenzeitlich unanfechtbar geworden ist. Er ist rechtswidrig, da er Ihnen ein Vorteil eingeräumt hat, der in Kenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten, hier der Größe Ihres Unternehmens, nicht gerechtfertigt gewesen ist. Die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes eröffnet das Ermessen, ihn auch teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.



Dieses Ermessen wird gebunden durch die VV Nr. 8.2.2 zu § 44 LHO, wonach regelmäßig mit Wirkung für die Vergangenheit auch teilweise die Rücknahme eines Zuwendungsbescheides geboten ist, wenn dieser durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, wie es in Ihrem Fall zutrifft. Eine Ausnahmesituation, die zu einer anderen Entscheidung führt, ist nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen der Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes liegen vor. Sie können sich insbesondere auf kein schutzwürdiges Vertrauen berufen, da die Angaben, die zum Erlass des Zuwendungsbescheides geführt haben, unrichtig waren. Eine Überschreitung der Jahresfrist liegt ebenfalls nicht vor.

Die übrigen Regelungen des Zuwendungsbescheides vom 22. August 2018 bleiben unberührt und gelten weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.



Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Beklagte ist die Bezirksregierung Münster. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dieser Bescheid erlangt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Bestandskraft. Sie können den Eintritt der Bestandskraft und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

